

Sven Biela

Grundlagen des Steuerrechts

Lehr- und Arbeitsbuch

18. Auflage

Die in diesem Produkt gemachten Angaben zu Unternehmen (Namen, Internet- und E-Mail-Adressen, Handelsregistereintragungen, Bankverbindungen, Steuer-, Telefon- und Faxnummern und alle weiteren Angaben) sind i. d. R. fiktiv, d. h., sie stehen in keinem Zusammenhang mit einem real existierenden Unternehmen in der dargestellten oder einer ähnlichen Form. Dies gilt auch für alle Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner der Unternehmen wie z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Dienstleistungsunternehmen. Ausschließlich zum Zwecke der Authentizität werden die Namen real existierender Unternehmen und z. B. im Fall von Kreditinstituten auch deren IBANs und BICs verwendet.

Zusatzmaterialien zu *Grundlagen des Steuerrechts*

Für Lehrerinnen und Lehrer:

Lösungen: 978-3-427-05577-8
Lösungen Download: 978-3-427-05576-1



inkl. E-Book

BiBox Einzellizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz): 978-3-427-86229-1
BiBox Kollegiumslicenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz): 978-3-427-86231-4
BiBox Kollegiumslicenz für Lehrer/-innen (1 Schuljahr): 978-3-427-87920-6

Für Schülerinnen und Schüler:



inkl. E-Book

BiBox Einzellizenz für Schüler/-innen (1 Schuljahr): 978-3-427-86227-7
BiBox Klassensatz PrintPlus (1 Schuljahr): 978-3-427-81135-0



Zu diesem Produkt sind digitale Zusatzmaterialien kostenlos online für Sie erhältlich. Sie können diese ganz einfach über die Eingabe des nachfolgenden Codes im Suchfeld unter www.westermann.de abrufen.

BVE-05575-018

Sollten Sie zu diesem Produkt bereits eine BiBox mit Material erworben haben, so sind die Zusatzmaterialien selbstverständlich dort bereits integriert.

© 2023 Westermann Berufliche Bildung GmbH, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
www.westermann.de

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen bzw. vertraglich zugestandenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Nähere Informationen zur vertraglich gestatteten Anzahl von Kopien finden Sie auf www.schulbuchkopie.de.

Für Verweise (Links) auf Internet-Adressen gilt folgender Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird die Haftung für die Inhalte der externen Seiten ausgeschlossen. Für den Inhalt dieser externen Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Sollten Sie daher auf kostenpflichtige, illegale oder anstößige Inhalte treffen, so bedauern wir dies ausdrücklich und bitten Sie, uns umgehend per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen, damit beim Nachdruck der Verweis gelöscht wird.

Druck und Bindung: Westermann Druck GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

ISBN 978-3-427-05575-4

Vorwort

Das Erlernen des Steuerrechts ist wegen seiner Vielzahl von Regelungen und ständigen Änderungen vor allem für den Anfänger sehr schwierig. Niemand kann die vielen sich schnell ändernden Bestimmungen und Regelungen auswendig kennen. Für den Lernenden des Steuerrechts ist es deshalb unumgänglich, den Umgang mit den Rechtsvorschriften zu erlernen. Deshalb muss er – neben einem gewissen Maß an Faktenwissen – Strukturwissen und Lernkompetenz entwickeln.

Aufgrund der Lerntheorien gelten folgende Erkenntnisse als anerkannt:

- Lernen erfolgt in Strukturen
- Lernen erfolgt nur durch eigene Aktivität des Lernenden
- Lernen wird erleichtert durch Bezug zur eigenen (beruflichen und privaten) Realität

Diese Überlegungen versucht dieses Buch zu verbinden. Es setzt sich aus den folgenden Bausteinen zusammen:

1. Vereinheitlichung der Struktur

Jede Steuerart ist nach derselben Struktur aufgebaut, die dem Lernenden ein Lerngerüst bietet. Der Aufbau der Kapitel zu den einzelnen Steuerarten erfolgt einheitlich nach folgendem Schema:

- Steuerpflicht (Festlegung, ob ein bestimmter Sachverhalt besteuert werden darf)
- Steuerbefreiung (aus der Vielzahl steuerpflichtiger Vorgänge werden einige aus unterschiedlichen [z. B. sozialpolitischen] Gründen von der Besteuerung ausgenommen)
- Bemessungsgrundlage (für den zu besteuerten Sachverhalt muss ein Wert ermittelt werden, der die Grundlage für die Berechnung der Steuer bildet)
- Steuersatz (auf diese Bemessungsgrundlage wird der Steuersatz angewandt, der die endgültige Höhe der Steuer bestimmt)
- Besteuerungsverfahren (Vorschriften über die Art und Weise, wie die Steuer an das Finanzamt gezahlt werden muss)

2. Lerngerüste

Lerngerüste sollen helfen, den Lernstoff zu strukturieren. Dies erfolgt auf drei Ebenen:

1. Vor jedem Kapitel (mit Ausnahme des Einstiegskapitels) wird in Form eines Mindmaps eine Übersicht über den folgenden Lernstoff gegeben. Die Mindmaps dienen auch nach der Bearbeitung des Stoffes zur Überprüfung, ob man alle Lernkapitel bearbeitet und den Wissensstoff behalten hat.
2. Vor jedem Unterkapitel werden in einer Grobübersicht die wichtigsten Themen und Inhalte strukturiert.
3. Danach werden anhand von Fällen die einzelnen Unterthemen erarbeitet und – wo nötig – in Form von Lösungshinweisen und Struktogrammen weitere Informationen zur Erarbeitung des Stoffes gegeben.

3. Arbeitsbuch

Der Leser (oder besser Bearbeiter) wird durch das Buch angehalten, sich den Stoff selbst zu erarbeiten und sich mit den rechtlichen Quellen auseinanderzusetzen. Der Lernstoff soll unter Zuhilfenahme von in der Praxis üblichen Hilfsmitteln (Gesetze, Richtlinien usw.) selbst erarbeitet werden.

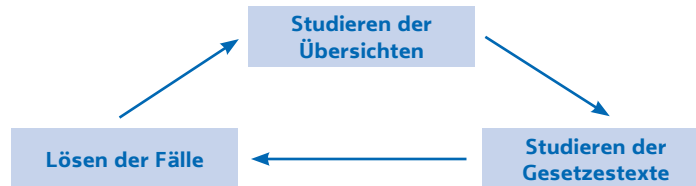
Deshalb hat jedes Kapitel folgenden Aufbau:

- kurze Darstellung der Lerninhalte und der Rechtsquellen des folgenden Kapitels
- Einführungsfall, wo möglich belegorientiert, der den Leser zum Problem hinführt und ihm die praktische Relevanz deutlich macht
- weitere Fälle, die einzelne Aspekte des Lernstoffes vertiefend behandeln; falls notwendig, werden Lösungshinweise, Rechtsquellen oder Stoffübersichten hinzugefügt, die dem Leser die Lösung des Falles ermöglichen

Häufig sind in den Überschriften zu den Fällen die einschlägigen Vorschriften zur Lösung des Falles genannt. Ein Nachlesen im Gesetzes- oder Richtlinien text ist für die Lösung notwendig. Fälle und Kapitel, die mit einem * gekennzeichnet sind, gehen über den geforderten Lernstoff eines Steuerfachangestellten hinaus.

- am Schluss des Kapitels zusammenfassende, komplexere Fälle, die verschiedene Lerninhalte noch einmal berücksichtigen und wiederholen
- ausführliche Lösungen und Erläuterungen im Lösungsbuch, um die eigene Lösung zu kontrollieren

Ein Erschließen des Lernstoffes ergibt sich nur durch Studieren der Lernübersichten, Lösen der Fälle und das Nachlesen in den Originalquellen. Ein Abarbeiten dieser drei Lernkomponenten nacheinander ist nicht ausreichend, sondern erst eine wechselseitige Bearbeitung bringt den gewünschten Lernerfolg. Der Lernerfolg ergibt sich vielmehr durch einen Regelkreis:



4. Praxisbezug

Die Anschaulichkeit und die Praxisrelevanz sollen in diesem Buch durch folgende Aspekte unterstützt werden:

- praxisnahe Fallgestaltungen
- Einsatz von in der Praxis üblichen Hilfsmitteln
- belegorientierte Fälle
- Aufgaben zum Einsatz von branchenüblicher Software (z. B. DATEV): Hierzu sind insbesondere die Gesamtfälle am Schluss der Kapitel geeignet.

Steuerformulare sind in der Praxis mittlerweile nicht mehr üblich. Unternehmer müssen ihre Steuererklärungen online übermitteln. Werden Privatleute steuerlich durch einen Steuerberater betreut, werden auch diese Daten nicht mehr in Papierform, sondern digital dem Finanzamt übermittelt. Formulare sind damit aus dem Praxisalltag verschwunden. Daher kommt das Erstellen von Steuerformularen in den praxisnahen Aufgaben in diesem Buch auch nicht mehr vor. Vielmehr sollen die entsprechenden Daten in ein branchenübliches Programm eingegeben werden und die Steuerberechnung mit der manuellen Schülerberechnung verglichen und auf Abweichungen analysiert werden. Dies entspricht viel mehr den momentanen Praxisanforderungen. Sollte in der Schule keine praxisnahe Software zur Verfügung stehen, können die Schüler diese Arbeiten in den Kanzleien erledigen und die Berechnungen zum Vergleich mit in die Schule bringen. Die Programmnutzung für dieses Lehrbuch erfolgte mit freundlicher Genehmigung der DATEV eG. Der Autor möchte an dieser Stelle ausdrücklich für die Unterstützung der DATEV eG danken.

Alle Inhalte des aktuellen Rahmenlehrplanes für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“ werden durch dieses Buch behandelt. Darüber hinaus werden bestimmte praxisrelevante Themengebiete ausführlicher behandelt.

Für das Kapitel 9 „Grundzüge des Bilanzsteuerrechts“ sind tiefer gehende Kenntnisse der Buchhaltung notwendig.

In dem Buch wird abweichend vom Duden die Schreibweise „nichtselbstständig“ verwendet, da diese in Gesetzestexten und Steuerformularen geläufig ist. Auf die Angabe konkreter Kalenderjahre wird verzichtet. Stattdessen werden die Ziffern 01, 02 usw. benutzt. Nur in Ausnahmefällen, wo es die Aufgabe erfordert, werden konkrete Kalenderjahre angegeben.

Das Buch ist als Loseblattsammlung konzipiert. Die einzelnen Blätter können herausgetrennt und durch eigene Unterlagen und Aufzeichnungen aus dem Unterricht oder Seminar ergänzt werden.

Dem Buch liegt der Rechtsstand **2023** zugrunde. Eingearbeitet wurden **das vierte Corona-Steuerhilfegesetz, das Steuerentlastungsgesetz 2022, das zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung, das Jahressteuergesetz 2022 und das Inflationsausgleichsgesetz**. Weitere steuerrechtliche Neuerungen und Aktualisierungen können unter www.westermann.de abgerufen werden (vgl. Hinweis zum Webmaterial S. 2). Somit steht immer der aktuellste Rechtsstand zur Verfügung.

Im Hinblick auf die zukünftige Bearbeitung des Buches ist der Verfasser für Verbesserungsvorschläge und Richtigstellungen stets dankbar.

Synopse zum neuen Rahmenlehrplan

Da das Buch nach fachsystematischen Gesichtspunkten aufgebaut ist, finden Sie nachfolgend eine Synopse, die Auskunft darüber gibt, in welchen Kapiteln dieses Buches die entsprechenden Inhalte der Lernfelder des neuen Lehrplans für Steuerfachangestellte beschrieben sind.

Lernfelder des Rahmenlehrplans vom 10.06.2022	Ausbildungsjahr	Entsprechungen in diesem Buch
Lernfeld 3: Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten	1	Kapitel: 5.1, 5.2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8
Lernfeld 4: Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen	1	Kapitel: 3.1, 3.2, 3.3, 3.4.2.1, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.5, 3.4.6, 3.5, 3.6
Lernfeld 6: Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen	2	Kapitel: 5.3.3.6, 5.3.4, 5.3.5, 5.5.1, 5.5.2, 5.8.4, 5.8.10
Lernfeld 8: Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln	2	Kapitel: 3.4.1, 3.4.2.2, 3.4.2.3, 3.4.2.4, 3.6.5.2
Lernfeld 9: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln	3	Kapitel: 4, 7
Lernfeld 11: Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten	3	Kapitel: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerrechtliche Grundlagen	
1.1	Notwendigkeit der Besteuerung	13
1.2	Grundprinzipien der Besteuerung	15
1.3	Einordnung in das Rechtssystem	15
1.4	Rechtsgrundlagen des Steuerrechts	16
1.5	Einteilung der Steuern	18
1.6	Die Finanzverwaltung	19
1.7	Die steuerberatenden Berufe	21
2	Abgabenordnung	
2.1	Fristen und Termine im Steuerrecht	27
2.2	Das Ermittlungsverfahren	37
2.2.1	Zuständigkeiten von Finanzbehörden	37
2.2.2	Pflichten des Finanzamtes	40
2.2.3	Pflichten des Steuerpflichtigen	41
2.3	Das Festsetzungsverfahren	45
2.3.1	Der Steuerbescheid	45
2.3.2	Festsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung	49
2.3.3	Vorläufige Festsetzung	50
2.3.4	Die Festsetzungsverjährung	52
2.3.5	Berichtigung von Steuerbescheiden	54
2.3.5.1	Berichtigung wegen offenkundiger Unrichtigkeit	54
2.3.5.2	Schlichte Änderung nach § 172 AO	55
2.3.5.3	Berichtigung wegen neuer Tatsachen nach § 173 AO	56
2.3.5.4	Berichtigung von Schreib- oder Rechenfehler bei der Erstellung einer Steuererklärung § 173a AO	57
2.3.5.5	Berichtigung wegen geänderten Grundlagenbescheids nach § 175 AO	58
2.3.5.6	Berichtigungen bei an die Finanzbehörde von Dritten übermittelten Daten § 175b AO	58
2.4	Das Erhebungsverfahren	60
2.4.1	Entstehung und Fälligkeit der Steuern	60
2.4.2	Erlöschen des Steueranspruchs	61
2.5	Das Rechtsbehelfsverfahren	64
2.6	Die Außenprüfung*	69
2.7	Grundzüge der Vollstreckung*	71
2.8	Steuerstrafrecht	71

3 Einkommensteuer

3.1	Einführung in die Einkommensteuer	75
3.2	Die Steuerpflicht	75
3.2.1	Die persönliche Einkommensteuerpflicht	75
3.2.2	Die sachliche Einkommensteuerpflicht	79
3.2.2.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	79
3.2.2.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	80
3.2.2.3	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	86
3.2.2.4	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	87
3.2.2.5	Einkünfte aus Kapitalvermögen	88
3.2.2.6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	90
3.2.2.7	Sonstige Einkünfte	90
3.3	Die Steuerbefreiungen	93
3.4	Die Bemessungsgrundlage	95
3.4.1	Die Ermittlung der Gewinneinkunftsarten	97
3.4.1.1	Die Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	97
3.4.1.2	Die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb	98
3.4.1.3	Die Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	101
3.4.2	Die Ermittlung der Überschusseinkunftsarten	103
3.4.2.1	Die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	105
3.4.2.2	Die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen	119
3.4.2.3	Die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	121
3.4.2.4	Die Ermittlung der sonstigen Einkünfte	130
3.4.3	Die Summe der Einkünfte	134
3.4.4	Der Gesamtbetrag der Einkünfte	135
3.4.4.1	Der Altersentlastungsbetrag	135
3.4.4.2	Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	137
3.4.5	Das Einkommen	138
3.4.5.1	Der Verlustabzug	138
3.4.5.2	Die Sonderausgaben	139
3.4.5.2.1	Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	140
3.4.5.2.2	Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	141
3.4.5.3	Die außergewöhnlichen Belastungen	157
3.4.5.3.1	Außergewöhnliche Belastungen mit zumutbarer Eigenbelastung	158
3.4.5.3.2	Außergewöhnliche Belastungen ohne zumutbare Eigenbelastung	160
3.4.6	Das zu versteuernde Einkommen	165
3.4.6.1	Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag und Kindergeld	165
3.4.6.2	Der Härteausgleich	170
3.5	Der Steuersatz	171
3.5.1	Die Veranlagung	172
3.5.2	Der Einkommensteuertarif	173
3.5.3	Die festzusetzende Einkommensteuer und die Einkommensteuernachzahlung bzw. -erstattung	175
3.5.4	Die Kirchensteuer	181

3.5.5	Der Solidaritätszuschlag	182
3.6	Das Besteuerungsverfahren	184
3.6.1	Veranlagung	184
3.6.2	Entstehung und Fälligkeit der Steuer	185
3.6.3	Einkommensteuervorauszahlungen	185
3.6.4	Zuständigkeit des Finanzamtes	185
3.6.5	Weitere Erhebungsformen der Einkommensteuer	185
3.6.5.1	Die Lohnsteuer	186
3.6.5.2	Die Kapitalertragsteuer	194
4	Körperschaftsteuer	
4.1	Einführung in die Körperschaftsteuer	203
4.2	Die Steuerpflicht	203
4.3	Die Steuerbefreiungen	205
4.4	Die Bemessungsgrundlage	206
4.4.1	Grundlagen	206
4.4.2	Die Ermittlung des (einkommen)steuerlichen Gewinns	207
4.4.3	Nicht abzugsfähige Zinsen nach §8a KStG*	208
4.4.4	Steuerfreie Ausschüttungen nach § 8b (1) KStG und steuerfreie Gewinne nach § 8b (2) KStG (BMF-Schreiben vom 28.04.2003)	209
4.4.5	Nicht abziehbare Aufwendungen gem. § 10 KStG	210
4.4.6	Verdeckte Gewinnausschüttungen (Grundzüge)	211
4.4.7	Verdeckte Einlage (Grundzüge)*	213
4.4.8	Spenden	213
4.4.9	Verlustabzug	214
4.4.10	Freibeträge	215
4.4.11	Die körperschaftsteuerliche Organschaft (Grundzüge)*	215
4.5	Der Steuersatz	216
4.6	Das Besteuerungsverfahren	217
4.6.1	Entstehung und Fälligkeit der Steuer	217
4.6.2	Vorauszahlungen	217
4.6.3	Zuständigkeit des Finanzamtes	217
4.6.4	Behandlung von Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner	218
5	Umsatzsteuer	
5.1	Einführung in die Umsatzsteuer	223
5.2	Das Umsatzsteuersystem	223
5.3	Die Steuerpflicht/Steuerbarkeit	225
5.3.1	Lieferung	226
5.3.2	Sonstige Leistungen	238
5.3.3	Sonderprobleme bei Lieferungen und sonstigen Leistungen	244
5.3.3.1	Die Einheitlichkeit der Leistung	244
5.3.3.2	Werklieferungen und Werkleistungen	245
5.3.3.3	Tauschgeschäfte	246
5.3.3.4	Eigenhandel, Vermittlung, Kommission	247
5.3.3.5	Gutscheine	247

5.3.3.6	Elektronische Marktplätze	248
5.3.4	Einfuhr	249
5.3.5	Inneregemeinschaftlicher Erwerb	250
5.3.6	Die Sonderproblematik der Reihengeschäfte*	254
5.4	Die Steuerbefreiungen	257
5.5	Die Bemessungsgrundlage	265
5.5.1	Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und inneregemeinschaftlichen Erwerb	265
5.5.2	Bemessungsgrundlage für die Einfuhr*	271
5.6	Der Steuersatz	272
5.7	Die Vorsteuer	274
5.7.1	Allgemeiner Vorsteuerabzug	274
5.7.2	Einfuhrumsatzsteuer	283
5.7.3	Steuer für den inneregemeinschaftlichen Erwerb	284
5.7.4	Nicht abziehbare Vorsteuern	285
5.7.5	Ausschluss vom Vorsteuerabzug	286
5.7.6	Aufteilung der Vorsteuer	288
5.7.7	Vorsteuerabzug bei zum Teil eigengenutztem Gebäude* (BFH-Urteil vom 11.07.2012)	288
5.7.8	Vorsteuerabzug bei Fahrzeuglieferern i. S. d. § 2a UStG	289
5.7.9	Berichtigung der Vorsteuer gem. § 15a UStG	290
5.8	Das Besteuerungsverfahren	292
5.8.1	Entstehung der Steuer	292
5.8.1.1	Soll-Versteuerung	292
5.8.1.2	Ist-Versteuerung	293
5.8.2	Jahreserklärung, Voranmeldung, Dauerfristverlängerung	294
5.8.3	Fälligkeit von Umsatzsteuernachzahlungen und -erstattungen	295
5.8.4	Steuerschuldner	299
5.8.5	Aufzeichnungspflichten	300
5.8.6	Besteuerung nach Durchschnittssätzen	300
5.8.7	Besondere Verfahrensvorschriften beim inneregemeinschaftlichen Verkehr	301
5.8.8	Zuständigkeit des Finanzamtes	301
5.8.9	Berichtigung der Umsatzsteuer oder Vorsteuer	302
5.8.10	Kleinunternehmer	302
5.8.11	Differenzbesteuerung	304
6	Bewertungsgesetz	
6.1	Einführung in das Bewertungsgesetz	307
6.2	Vermögensarten	307
6.2.1	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	307
6.2.2	Grundvermögen	308
6.2.3	Betriebsvermögen	309
6.3	Bewertungsverfahren	309
6.3.1	Einheitswerte	309
6.3.2	Zeitpunkt der Feststellung	310
6.3.3	Bewertungsmaßstäbe	310

6.3.4	Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer	311
6.3.4.1	Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	311
6.3.4.2	Bewertung des Grundvermögens	311
6.3.4.2.1	Bewertung unbebauter Grundstücke	311
6.3.4.2.2	Bewertung bebauter Grundstücke	311
6.3.4.3	Bewertung des Betriebsvermögens	312
7	Gewerbsteuer	
7.1	Einführung in die Gewerbesteuer	317
7.2	Die Steuerpflicht	317
7.2.1	Der Gewerbebetrieb	317
7.2.2	Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht	319
7.3	Die Steuerbefreiungen	320
7.4	Die Bemessungsgrundlage	321
7.4.1	Grundlagen	321
7.4.2	Hinzurechnungen	322
7.4.2.1	Hinzurechnung von Zinsen und Finanzierungsanteilen (§ 8 Nr. 1 GewStG, BMF-Schreiben vom 02.07.2012)	322
7.4.2.2	Dividenden, die nach § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG außer Ansatz bleiben (§ 8 Nr. 5 GewStG)	323
7.4.2.3	Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen Personengesellschaft (§ 8 Nr. 8 GewStG)	324
7.4.2.4	Spenden, soweit sie als Betriebsausgabe angesetzt wurden (§ 8 Nr. 9 GewStG)	324
7.4.3	Kürzungen	325
7.4.3.1	Kürzungen für den Grundbesitz (§ 9 Nr. 1 GewStG, § 20 GewStDV)	325
7.4.3.2	Gewinnanteile anderer Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG)	325
7.4.3.3	Gewinnanteile anderer Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG)	326
7.4.3.4	Spenden (§ 9 Nr. 5 GewStG)	326
7.4.4	Der Gewerbeverlust	327
7.4.5	Freibeträge	328
7.4.6	Steuermessbetrag	328
7.4.7	Zerlegung des Steuermessbetrages	329
7.5	Der Steuersatz	330
7.5.1	Der Hebesatz	330
7.5.2	Die Gewerbesteuernachzahlung/-erstattung	330
7.6	Das Besteuerungsverfahren	333
7.6.1	Entstehung und Fälligkeit der Steuer	333
7.6.2	Vorauszahlungen	333
7.6.3	Steuererklärungen	333
7.6.4	Zuständigkeit	333
7.6.5	Rechtsbehelfe	333
8	Erbschaft- und Schenkungsteuer	
8.1	Einführung in die Erbschaft- und Schenkungsteuer	337
8.2	Die Steuerpflicht	337

8.2.1	Die persönliche Steuerpflicht	337
8.2.2	Die sachliche Steuerpflicht	338
8.3	Die Steuerbefreiungen	339
8.4	Die Bemessungsgrundlage	341
8.4.1	Wert des Vermögensanfalls	341
8.4.2	Nachlassverbindlichkeiten	342
8.4.3	Freibeträge	342
8.5	Der Steuersatz	343
8.5.1	Steuersätze	343
8.5.2	Frühere Erwerbe*	344
8.5.3	Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens*	346
8.6	Das Besteuerungsverfahren	347
8.6.1	Entstehung und Schuldnerschaft	347
8.6.2	Anzeige- und Erklärungspflichten	347
8.6.3	Zuständigkeit des Finanzamtes	348
8.6.4	Kleinbetragsgrenze und Stundung	348
9	Grundzüge des Bilanzsteuerrechts	
9.1	Die Buchführungspflicht	351
9.2	Die Gewinnermittlungsarten	352
9.3	Bilanzrechtliche Vorschriften	354
9.3.1	Das Maßgeblichkeitsprinzip (§ 5 (1) EStG)	354
9.3.2	Grundsätzliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften des HGB	355
9.3.3	Steuerrechtliche Ausnahmeregelungen	357
9.3.4	Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Einzelnen	360
9.3.4.1	Grundsätzliche Ansatzvorschriften	360
9.3.4.2	Grundsätzliche Bewertungsmaßstäbe	362
9.3.4.3	Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens	365
9.3.4.3.1	Ansatz und Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens ...	365
9.3.4.3.2	Ansatz und Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens	373
9.3.4.3.3	Ansatz und Bewertung des immateriellen Anlagevermögens	375
9.3.4.4	Ansatz und Bewertung des Umlaufvermögens	377
9.3.4.5	Ansatz und Bewertung von Eigenkapitalpositionen	381
9.3.4.6	Ansatz und Bewertung von Schulden	385
9.3.4.7	Ansatz und Bewertung von Rückstellungen	386
9.3.5	Sonderbilanzen	389
9.3.6	Ergänzungsbilanzen	389
9.3.7	Bilanzberichtigung und Bilanzänderung	389
9.4	Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung	390
9.5	Gesamtfälle	392
	Abkürzungsverzeichnis	398
	Bildquellenverzeichnis	398
	Sachwortverzeichnis	399

9.4 Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Alle Steuerpflichtigen, die ihre Einkünfte als Gewinn ermitteln, aber nicht buchführungspflichtig sind, ermitteln den Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Gem. § 30 (4) EStDV muss eine Anlage EÜR eingereicht werden.

Grundbegriffe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung	
Betriebseinnahmen	Der Begriff der Betriebseinnahmen ist im Gesetz nicht gesondert geregelt. Deswegen sind die Regelungen des § 4 (4) EStG und § 8 EStG analog auf den Betriebseinnahmenbegriff anzuwenden.
Betriebsausgaben	Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.
§ 4 (4) EStG § 4 (5) EStG § 12 EStG	Es gelten dieselben Vorschriften über die nicht abziehbaren Betriebsausgaben sowie die privaten Aufwendungen wie bei der Gewinnermittlung nach dem Betriebsvermögensvergleich (siehe Kapitel 9.3.3).
Zufluss-/Abflussprinzip	Das Zufluss-/Abflussprinzip regelt, wann Betriebseinnahmen bzw. -ausgaben versteuert werden müssen.
§ 11 EStG	Einnahmen sind in dem Kalenderjahr als Betriebseinnahmen anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind. Ausgaben sind in dem Kalenderjahr als Betriebsausgaben abzusetzen, in dem sie abgeflossen sind. Bei Barzahlung und Schecks gilt immer der Tag der Übergabe, bei Überweisung der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages, wenn das Konto eine nötige Deckung aufweist oder ein entsprechender Kreditrahmen vorhanden ist, ansonsten bei Lastschrift. Bei Zahlung mit einer Kreditkarte ist der Abfluss mit Unterschrift auf dem Beleg erfolgt. Es gelten folgende grundsätzliche Ausnahmen vom Zufluss-/Abflussprinzip:
H 11 EStR (Allgemeines)	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Ende des Kalenderjahres fließen, sind in dem Kalenderjahr anzusetzen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von 10 Tagen.
BMF-Schreiben vom 05.11.2002	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsen gelten immer am 31. Dezember des Jahres als zugeflossen, unabhängig davon, wann die Zinsen gutgeschrieben wurden.

Das Zufluss-/Abflussprinzip regelt, wann Betriebseinnahmen bzw. -ausgaben versteuert werden müssen.

Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden und Gebäude	Im Jahr der Veräußerung oder der Entnahme werden die Betriebseinnahmen den Anschaffungs-/Herstellungskosten gegenübergestellt. Somit ist im Veräußerungs-/Entnahmejahr nur der Gewinn/Verlust zu erfassen. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt keine Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben.
Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Boden und Gebäude)	
§ 4 (3) Satz 4 EStG	
Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	Die Anschaffungskosten werden wie bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich auf die Nutzungsdauer planmäßig verteilt. Die Abschreibung ist dabei schon im Jahr der ersten Nutzung und nicht erst bei Zahlung möglich. Ein Veräußerungs-/Entnahmeerlös ist als Betriebseinnahme, der Anlagenabgang als Betriebsausgabe zu behandeln. Die Sonderregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter ist anwendbar. Eine Teilwertabschreibung ist nicht erlaubt.

Darlehen	Die Einnahme aus der Auszahlung des Darlehens ist nicht als Betriebseinnahme, die Tilgung nicht als Betriebsausgabe zu behandeln.
Disagio § 11 (2) EStG BFH-Urteil vom 08.03.2016	Das Disagio ist zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme als Betriebsausgabe in voller Höhe zu behandeln. Voraussetzung ist, dass das Darlehen einen Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren hat und ein Disagio von höchstens 5% vereinbart wurde. Der BFH vertritt eine andere Auffassung und untersagt einen sofortigen Abzug nur, wenn das Disagio sich nicht im Rahmen des am aktuellen Kreditmarkt Üblichen hält.
Umsatzsteuer Hinweis 11 EStH BFH-Urteil vom 27.06.2018	Die Umsatzsteuer und die Umsatzsteuererstattung sind eine Betriebseinnahme, die Vorsteuer und die Umsatzsteuervorauszahlung eine Betriebsausgabe. Die Umsatzsteuervorauszahlung/-erstattung ist eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe/Einnahme i. S. d. § 11 EStG. Eine Umsatzsteuervorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, ist auch dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar, wenn der 10. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt (entgegen H 11 EStR).
Forderungen und Verbindlichkeiten	Zielkäufe und -verkäufe werden nicht erfasst.
Forderungsausfälle	sind nicht als Betriebsausgabe zu erfassen.
Anzahlungen	sind im Zeitpunkt des Zuflusses/Abflusses zu erfassen.
Verlust von Waren durch Verderb, Diebstahl usw.	ist nicht als Betriebsausgabe zu erfassen.
Schadensersatzleistungen	sind als Betriebseinnahme zu erfassen.
Unentgeltliche Gegenstands- / Wertentnahmen	sind als Betriebseinnahme zu erfassen.
Investitionsabzugsbetrag	Die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag gelten auch für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die Bildung des Investitionsabzugsbetrages ist eine Betriebsausgabe, die Auflösung eine Betriebseinnahme.
Gewillkürtes Betriebsvermögen R 4.2 EStR	Auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG ist gewillkürtes Betriebsvermögen möglich.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Fall

Cornelia Müller ist selbstständige Rechtsanwältin in Wuppertal. Sie ermittelt ihren Gewinn zulässigerweise nach § 4 (3) EStG und versteuert ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG). Sie gibt monatliche USt.-Vorankündigungen ab. Es soll ein möglichst geringer Gewinn ausgewiesen werden. Folgende Informationen liegen Ihnen vor:

Die bisher ermittelten Betriebseinnahmen betragen 174 000,00 €, die Betriebsausgaben 112 500,00 €. Folgende Geschäftsfälle sind noch zu berücksichtigen:

- (1) In den Betriebseinnahmen enthalten sind 20 000,00 €, die aus der Aufnahme eines betrieblichen Darlehens stammen. In 01 hat sie für das Darlehen eine Tilgung von 500,00 € und Zinsen in Höhe von 1 100,00 € geleistet. Beide Beträge sind in den Betriebsausgaben enthalten.
- (2) Eine Honorarrechnung, die Frau Müller am 15.12.01 über 4 760,00 € brutto erstellte, ist erst am 15.01.02 bezahlt worden. Der Betrag ist in den Betriebseinnahmen enthalten.
- (3) Honorarforderungen in Höhe von 2 380,00 € brutto wurden in 01 uneinbringlich. Diese Beträge sind als Betriebsausgabe erfasst worden.
- (4) Frau Müller hat die Miete für das Büro für den Monat Dezember in Höhe von 1 100,00 € erst am 07.01.02 gezahlt. Der Betrag ist in den Betriebsausgaben nicht enthalten.
- (5) Frau Müller hatte sich Anfang 01 einen neuen betrieblichen Pkw gekauft. Der Anschaffungspreis belief sich auf 24 500,00 € zzgl. 19 % USt. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Er soll linear abgeschrieben werden. Ihren bisher genutzten Pkw hat sie für 2 380,00 € verkaufen können. Der Pkw hatte zum Zeitpunkt des Verkaufs einen Restbuchwert von 1,00 €. Der Vorgang wurde bis jetzt nicht berücksichtigt.

- (6) Der private Nutzungsanteil wurde noch nicht berücksichtigt. Frau Müller benutzte den Wagen nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Ein Fahrtenbuch hat sie nicht geführt.
- (7) Am 18.08.01 kaufte Frau Müller einen neuen Aktenschrank für das Rechtsanwaltsbüro zum Anschaffungspreis von 8000,00 € + USt. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Die Abschreibung soll linear erfolgen. Die Bezahlung erfolgte am 21.08.01 unter Abzug von 2,5 % Skonto. Im Vorjahr wurde ein Investitionsabzugsbetrag von 40 % der geschätzten Anschaffungskosten von 7000,00 € für die beabsichtigte Anschaffung des Aktenschrankes gebildet. Der gesamte Vorgang wurde noch nicht berücksichtigt.
- (8) Laut Anlagenverzeichnis betrug die AfA der restlichen Anlagegegenstände 1700,00 € und ist bisher unberücksichtigt.
- (9) Die Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 1450,00 € für den Dezember 01 hat Frau Müller erst am 13.01.02 geleistet. Der Betrag ist in den Betriebsausgaben enthalten.
- (10) Aufgrund einer in 01 durchgeführten USt.-Sonderprüfung musste Frau Müller am 19.11. eine USt.-Nachzahlung für die vergangenen Jahre in Höhe von 2360,00 € leisten. Die Zahlung wurde bisher nicht berücksichtigt.
- (11) Die Kfz-Versicherung in Höhe von 240,00 € bezahlte Frau Müller am 01.07.01 für ein Jahr im Voraus. Der Vorgang wurde bis jetzt nicht berücksichtigt.
- (12) Frau Müller erwarb am 15.02.01 aus betrieblichen Überschüssen 50 Aktien eines Automobilherstellers zum Kurswert von 120,00 €. Sie möchte die Aktien als Betriebsvermögen behandeln. Am 30.11.01 verkaufte sie die Aktien mit einem Kursgewinn von insgesamt 500,00 €.

Ermitteln Sie den Gewinn nach § 4 (3) EStG.

9.5 Gesamtfälle

Fall 1 Jahresabschluss eines Einzelunternehmers

Mandantin Heike Siewert betreibt in Mannheim einen Großhandel mit Büroartikeln. Erstellen Sie den Jahresabschluss zum 31.12.04. Die vorläufigen Summen und Salden finden Sie auf der Hauptabschlussübersicht der folgenden Seite. Die folgenden Angaben zum Abschluss stehen Ihnen außerdem zur Verfügung. Es soll ein möglichst niedriger Gewinn ausgewiesen werden.

1. Das Gebäude hatte ursprüngliche Anschaffungskosten von 800000,00 €. Es wird mit einem Satz von 4 % linear zulässigerweise abgeschrieben.
2. Der Pkw mit Anschaffungskosten von 50000,00 € netto wird über 5 Jahre linear abgeschrieben.
3. Die Abschreibung für die Geschäftsausstattung beträgt 20000,00 € und für die Büroeinrichtung 5000,00 €.
4. In den Forderungen ist eine Forderung gegenüber einem Kunden in Höhe von 5950,00 € brutto enthalten, gegen den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde. Die Eröffnung wurde bereits mangels Masse abgelehnt.
5. In den Forderungen sind Forderungen gegen ausländische Kunden aus der EG in Höhe von 150000,00 € enthalten. Die bisherige Pauschalwertberichtigung betrug 2 %.
6. Bei den Rückstellungen handelt es sich um Gewerbesteuer Vorjahr. Der Gewerbesteuerbescheid entsprach der Rückstellung. Die Zahlung ist bereits erfolgt und in dem Konto „Gewerbesteuer-vorauszahlungen“ enthalten. Der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde beträgt 430 %. Der Einheitswert des Betriebsgrundstücks zum 01.01.1964 beträgt 200000,00 €.
7. Frau Siewert benutzt den Pkw auch für private Zwecke. Diese Privatfahrten wurden bis jetzt nicht berücksichtigt. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte haben sich nicht ergeben.
8. Der Warenbestand laut HÜ entspricht dem Inventurwert.
9. Die in der HÜ ausgewiesenen Gehälter sind Zahlungen an angestellte Mitarbeiter.

Aufgabe:

Erstellen Sie den Jahresabschluss zum 31.12.04. Folgende Angaben zu der Mandantin stehen Ihnen zur Verfügung:

Heike Siewert e. K.
 U 2, 2–4
 68166 Mannheim
 Finanzamt Mannheim-Stadt

Konten	Vorläufige Saldenbilanz		Umbuchungen		Saldenbilanz		Schlussbilanz		Erfolgsbilanz = GuV	
	S	H	S	H	S	H	S	H	S	H
Gebäude	784 000,00 €									
Grundstücke	496 000,00 €									
Pkw	20 000,00 €									
Geschäfts- ausstattung	80 000,00 €									
Büroeinrichtung	25 000,00 €									
Waren	110 800,00 €									
Forderungen a. LL	520 000,00 €									
Pauschalwert- berichtigung		4 000,00 €								
Bank	186 000,00 €									
Kasse	11 200,00 €									
Eigenkapital		1 095 072,00 €								
Privatentnahmen	3 000,00 €									
Rückstellungen		10 000,00 €								
Verbindlichkeiten a.LL		185 000,00 €								
Darlehen		750 000,00 €								
Sonstige Verbindlichkeiten		15 200,00 €								
Umsatzsteuer		190 000,00 €								
Vorsteuer	116 356,00 €									
USt-VZ	62 016,00 €									
Erlöse 19 %		1 000 000,00 €								
Erträge Entnahmen										
Wareneingang 19 %	600 000,00 €									
Gehälter	120 000,00 €									
Raumkosten	30 000,00 €									
Kfz-Kosten	5 300,00 €									
sonstige betriebliche Aufwendungen	7 100,00 €									
GewSt. (VZ)	20 000,00 €									
Zinsaufwand langfristig	52 500,00 €									
Abschreibungen										
Forderungsverluste										
Einstellung PWB										
Summe	3 249 272,00 €	3 249 272,00 €								

Jahresabschluss einer Personengesellschaft

Fall 2

Die Müller, Meier & Schulze OHG, Handel mit Spezialmaschinen, weist ein Eigenkapital zum 01.01.01 in Höhe von 99 971,00 € aus. Der Stand der Kapitalkonten der Gesellschafter Meier und Schulze beträgt je 25 000,00 €, das Kapitalkonto des Gesellschafters Müller beträgt 49 971,00 €. Der Gesellschafter Müller vermietet der OHG ein Grundstück (AK 200 000,00 €) mit Gebäude (AK 300 000,00 €) für 20 000,00 € jährlich. Der Einheitswert auf den 01.01.1964 des Grundbesitzes beträgt 150 000,00 €. Beachten Sie bei Ihrer Lösung den Abschnitt 4.2 (2) EStR! Die Miete ist in der Buchhaltung der OHG als Aufwand gebucht worden. Die Aufwendungen für das Gebäude haben in 01 5 000,00 € betragen und wurden vom Gesellschafter Müller getragen. Die Gebäude-AfA beträgt 2%. Außerdem erhält Müller für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft eine Tätigkeitsvergütung von 4 000,00 € pro Monat. Auch diese ist bereits als Aufwand in der Buchhaltung gebucht worden.

Aufgaben:

1. Erstellen Sie die Hauptabschlussübersicht (siehe Anlage) zum 31.12.01 und ermitteln Sie den Gewinn der OHG.

Folgende Hinweise stehen Ihnen zur Verfügung:

- Die AfA für die BGA beträgt 10000,00 € jährlich.
 - Der Betriebs-Pkw wurde zu 50000,00 € netto angeschafft. Es wurde die lineare AfA bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren gewählt.
 - Die gebuchten Bewirtungskosten belaufen sich auf 100 % der angemessenen Aufwendungen.
 - Die Vorsteuer für die Geschenke > 35,00 € wurde auf das Bilanzkonto „Vorsteuer“ gebucht.
 - In dem Forderungsbestand ist eine Forderung gegenüber einem insolventen Kunden in Höhe von 5950,00 € brutto enthalten. Es kann mit keinem Zahlungseingang mehr gerechnet werden.
 - Die Pauschalwertberichtigung beträgt 2 %.
 - Der Warenbestand zum 31.12.01 beträgt laut Inventur 40000,00 €.
2. Berechnen Sie die Höhe der Gewerbesteuerrückstellung. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 430 %. Erstellen Sie auch die entsprechende Buchung.
 3. Erstellen Sie die Bilanz und die GuV zum 31.12.01 unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung.
 4. Erstellen Sie die Sonderbilanz und Sonder-GuV zum 31.12.01 für den Gesellschafter Müller.

Aktiva	Sonderbilanz zum 31.12.00		Passiva
Grundstücke	200000,00 €	Eigenkapital	440000,00 €
Gebäude	240000,00 €		
	440000,00 €		440000,00 €

Aktiva	Sonderbilanz zum 31.12.01		Passiva
Grundstücke		Kapital zum 01.01.01	
Gebäude		– Entnahmen	
		+ Einlagen	
		+ Gewinn	
		= Kapital zum 31.12.01	
		(= Bilanzsumme)	

Aufwendungen	Sonder-GuV 01		Erträge
Gebäudeaufwendungen		Gehalt	
Abschreibung		Miete	
Gewinn			

5. Nehmen Sie die Gewinnverteilung vor und ermitteln Sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für jeden Gesellschafter sowie die steuerlichen Kapitalstände zum 31.12.01. Eine Verzinsung der Kapitalkonten der Gesellschafter findet laut Gesellschaftsvertrag nicht statt. Gewinne werden nach Köpfen verteilt.
6. Erstellen Sie mithilfe eines branchenüblichen Softwareprogramms die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung der OHG und drucken Sie eine Berechnungsliste aus. Vergleichen Sie diese Berechnungsliste mit Ihrer manuellen Berechnung und analysieren Sie Abweichungen. Der Gewinn wird laut Gesellschaftervertrag nach Köpfen verteilt. Folgende Angaben stehen Ihnen zur Verfügung:

Müller, Meier & Schulze OHG Grenzweg 12 68163 Mannheim Finanzamt Mannheim-Stadt Steuernummer 38218/87454	Werner Müller Hallenstr. 85 68219 Mannheim Finanzamt Mannheim-Stadt Steuernummer 38218/74575
Hubert Meier Rückertstr. 4 68259 Mannheim Finanzamt Mannheim-Stadt Steuernummer 38218/74123	Stefan Schulze Lahnstr. 11 68167 Mannheim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt Steuernummer 38219/74102

Konten	Vorläufige Saldenbilanz		Umbuchungen		Saldenbilanz		Schlussbilanz		Erfolgsbilanz = GuV	
	S	H	S	H	S	H	S	H	S	H
BGA	50 000,00 €									
Fuhrpark	40 000,00 €									
Warenbestand	50 000,00 €									
Forderungen a. LL	64 500,00 €									
Pauschalwertberichtigung		2 000,00 €								
Bank	40 000,00 €									
Kasse	3 000,00 €									
Umsatzsteuer		47 500,00 €								
Vorsteuer	24 871,00 €									
Umsatzsteuervorauszahlungen	22 600,00 €									
Eigenkapital		99 971,00 €								
Privatentnahmen										
Rückstellungen										
Verbindlichkeiten Kreditinstitute		90 000,00 €								
Verbindlichkeiten a. LL		20 000,00 €								
Umsatzerlöse		250 000,00 €								
Wareneinkauf	130 000,00 €									
Zinsaufwendungen langfristig	5 000,00 €									
Zinsaufwendungen kurzfristig	500,00 €									
Bewirtungskosten	700,00 €									
Geschenke > 35,00 €	100,00 €									
Geschenke < 35,00 €	200,00 €									
Mietaufwand	20 000,00 €									
Gehälter	48 000,00 €									
Gewerbesteuer VZ	10 000,00 €									
Abschreibungen										
Abschreibung auf Forderungen										
Erträge aus der Auflösung von PWB/Aufwendungen Einstellung PWB										
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben										
Summe	509 471,00 €	509 471,00 €								

Fall 3 Jahresabschluss einer GmbH

Rosanna Gabler betreibt die Dolle GmbH in Düsseldorf. Sie verkauft in drei Filialen in Düsseldorf exklusive Damenmode. Die Buchhaltung ist bis zum Dezember erfasst worden. Die Zahlen entnehmen Sie bitte der Hauptabschlussübersicht. Folgende Angaben stehen Ihnen zur Verfügung:

- a) Die Abschreibungen auf die BGA betragen in 01 8400,00 €, die Abschreibungen auf den Fuhrpark 10000,00 €.
- b) Die Forderungen sind einwandfrei. Eine Pauschalwertberichtigung wird nicht gebildet, da alle Forderungen bis zur Bilanzerstellung eingegangen sind.
- c) Der Warenendbestand zum 31.12.01 beträgt 40000,00 €.
- d) Der Pkw wird ausschließlich betrieblich genutzt.

Aufgaben:

1. Erstellen Sie alle notwendigen Abschlussbuchungen.
2. Berechnen Sie das zu versteuernde Einkommen nach dem Körperschaftsteuergesetz.
3. Berechnen Sie die Gewerbesteuerrückstellung/-forderung und buchen Sie sie. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 440 %.
4. Berechnen Sie die Körperschaftsteuerrückstellung und buchen Sie sie.
5. Erstellen Sie die Bilanz und die GuV für das Jahr 01.

Folgende Angaben stehen Ihnen dafür zur Verfügung:

Dolle GmbH Suitbertusstr. 123 40223 Düsseldorf Geschäftsführerin: Rosanna Gabler, Fichtenstr. 25, 40223 Düsseldorf Gesellschafterin: Rosanna Gabler Finanzamt: Düsseldorf-Süd Steuernummer: 106/5555/4444

Konten	Vorläufige Saldenbilanz		Umbuchungen		Saldenbilanz		Schlussbilanz		Erfolgsbilanz = GuV	
	S	H	S	H	S	H	S	H	S	H
BGA	25 300,00 €									
Fuhrpark	30 000,00 €									
Forderungen a. LL	3 750,00 €									
Warenbestand	20 000,00 €									
Bank	45 700,00 €									
Kasse	13 600,00 €									
Umsatzsteuer		28 500,00 €								
Vorsteuer	15 637,00 €									
Umsatzsteuervorauszahlungen	11 300,00 €									
Gez. Kapital		25 000,00 €								
Gewinnvortrag		60 347,00 €								
Rückstellungen										
Verbindlichkeiten Kreditinstitute		25 000,00 €								
Verbindlichkeiten a. LL		20 000,00 €								
Umsatzerlöse		150 000,00 €								
Wareneinkauf	70 000,00 €									
Zinsaufwendungen langfristig	2 000,00 €									
Zinsaufwendungen kurzfristig	150,00 €									
Mietaufwand	30 000,00 €									
Gehälter	15 000,00 €									
Gewerbesteuer VZ	12 000,00 €									
Körperschaftsteuervorauszahlung einschl. SolZ	2 110,00 €									
Sonstige betriebl. Aufwendungen	12 300,00 €									
Abschreibungen										
Summe	308 847,00 €	308 847,00 €								

Abkürzungsverzeichnis

a. d.	an der	GrErwSt.	Grunderwerbsteuer
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	GrSt.	Grundsteuer
AfA	Absetzung für Abnutzung	GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
AG	Aktiengesellschaft	H	Hinweis
AO	Abgabenordnung	HGB	Handelsgesetzbuch
AStG	Außensteuergesetz	i. d. R.	in der Regel
BewG	Bewertungsgesetz	i. g.	innergemeinschaftlich
BFH	Bundesfinanzhof	inkl.	inklusive
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	i. S. d.	im Sinne des/der
BMF	Bundesministerium für Finanzen	KG	Kommanditgesellschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	KStDV	Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
e. G.	eingetragene Genossenschaft	KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
EigZulG	Eigenheimzulagegesetz	LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
ErbStDV	Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung	LStR	Lohnsteuerrichtlinien
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz	max.	maximal
ErbStR	Erbschaftsteuerrichtlinien	mind.	mindestens
ESt.	Einkommensteuer	MwSt.	Mehrwertsteuer
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung	Nr.	Nummer
EStG	Einkommensteuergesetz	o. g.	oben genannt
EStR	Einkommensteuerrichtlinie	OHG	offene Handelsgesellschaft
EU	Europäische Union	R	Richtlinie
EuGH	Europäischer Gerichtshof	sog.	sogenannt
EUSt.	Einfuhrumsatzsteuer	SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz
e. V.	eingetragener Verein	StBerG	Steuerberatungsgesetz
f.	folgende	USt.	Umsatzsteuer
ff.	fortfolgende	UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	USt.-ID-Nr.	Umsatzsteueridentifikationsnummer
gem.	gemäß	UStG	Umsatzsteuergesetz
GewStDV	Gewerbesteuerdurchführungsverordnung	UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
GewStG	Gewerbesteuergesetz	UStVA	Umsatzsteuervoranmeldung
GewStR	Gewerbesteuerrichtlinien	UStVZ	Umsatzsteuervorauszahlung
GG	Grundgesetz	u. a.	unter anderem
ggf.	gegebenenfalls	usw.	und so weiter
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	vgl.	vergleiche
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	VO	Verordnung
		z. B.	zum Beispiel
		zzgl.	zuzüglich

Bildquellenverzeichnis

Picture-Alliance GmbH, Frankfurt a.M.: dpa-infografik GmbH 13.1, 14.1, 173.1.
stock.adobe.com, Dublin: deagreez 1.1; nsdpower 1.2.